

Wir informieren, beraten und schulen:

- Sie möchten eine nahestehende Person als Ihre Vertretung wählen oder für den Fall vorsorgen, dass Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit verlieren?
- Sie sind sich nicht sicher, ob eine Ihnen nahestehende Person eine Erwachsenenvertretung braucht und welche Vertretungsart die richtige wäre?
- Sie haben die Erwachsenenvertretung für einen Ihnen nahestehenden Menschen übernommen, haben aber viele Fragen zu den konkreten Aufgaben und möchten sich schulen lassen? Sie wollen zum Beispiel wissen, wie eine Rechnungslegung oder ein Lebenssituationsbericht an das Gericht erstellt wird?
- Sie möchten wissen, wodurch sich eine Erwachsenenvertretung von der früheren Sachwalterschaft unterscheidet?
- Sie arbeiten in einer Einrichtung aus dem psychosozialen Bereich und wollen sich zum Thema Erwachsenenschutzgesetz informieren?

Kontakt

Unser Beratungsangebot steht regional zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.vertretungsnetz.at

Dort finden Sie Schulungs- und weitere Informationsangebote.

VertretungsNetz ist ein Verein, der für Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung tätig ist. Wir sind überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Unsere Büros gibt es in allen Bundesländern außer in Vorarlberg. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit.

Impressum

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at
August 2025

Gestaltung:
www.sonderzeichen.at



Vertretung oder Unterstützung?

Viele Menschen sind aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt. Sie brauchen Unterstützung, z. B. bei Kontakten mit Ämtern und Behörden, beim Abschluss von Verträgen, bei der Regelung der eigenen Finanzen oder bei der Absicherung einer angemessenen Wohnsituation. In manchen Fällen kann eine rechtliche Vertretung nötig sein.

VertretungsNetz ist ein **Erwachsenenschutzverein**.

Wir

- klären, noch bevor es zu einer gerichtlich bestellten Vertretung kommt, ob es eine Alternative bzw. andere Unterstützungsleistungen gibt (Clearing),
- vertreten Menschen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen,
- unterstützen vertretene Menschen und ihre Angehörigen mit Information, Beratung und Schulung,
- nehmen die Errichtung und Registrierung verschiedener Vertretungsarten vor und schätzen ein, ob eine Erwachsenenvertretung nötig ist,
- bieten Vorträge und Informationsveranstaltungen zum Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen an.

Das Erwachsenenschutzgesetz definiert

vier Vertretungsmöglichkeiten:

Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch kann einmal in die Situation kommen, dass seine Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und er bestimmte Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Für diesen Fall kann man einer Vertrauensperson vorsorglich eine Vollmacht erteilen. Die Vollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert und erst bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Menschen, die aufgrund einer eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit eine Vertretung für bestimmte Angelegenheiten benötigen, können die Person, die sie vertritt, selbst wählen. Voraussetzung ist, dass sie das Wesen einer Vollmacht zumindest in Grundzügen verstehen und sich danach verhalten können. Die gewählte Erwachsenenvertretung ist eine Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber:in und Erwachsenenvertreter:in. Sie kann bei einem Erwachsenenschutzverein (VertretungsNetz) oder in einem Anwaltsbüro bzw. Notariat errichtet werden. Das Gericht kontrolliert die gewählte Erwachsenenvertretung.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Bei stark verminderter Entscheidungsfähigkeit können Menschen von ihren Angehörigen gesetzlich vertreten werden. Der Kreis der nahen Angehörigen umfasst Eltern, Kinder, (Ehe-)Partner, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist nur zulässig, wenn weder Vorsorgevollmacht

noch gewählte Erwachsenenvertretung möglich sind und besteht für maximal drei Jahre (mit Erneuerungsmöglichkeit). Sie wird vom Gericht kontrolliert. Als Erwachsenenschutzverein nimmt VertretungsNetz, aber auch ein Notariat oder Anwaltsbüro die Registrierung vor.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung trat 2018 an die Stelle der früheren Sachwalterschaft. Sie ist nur zulässig, wenn keine andere Vertretungsform mehr möglich ist. Die Angelegenheiten, die nicht ohne Gefahr eines Nachteils erledigt werden können und für die eine Vertretung nötig ist, werden definiert und können nur gegenwärtige und genau bezeichnete Angelegenheiten umfassen. Nach maximal fünf Jahren endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung, sofern sie nicht in einem Verfahren erneuert wird.

Clearing – Unterstützung statt Vertretung

Bevor es zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung kommt, klärt VertretungsNetz als Erwachsenenschutzverein im Auftrag des zuständigen Bezirksgerichts, ob eine Erwachsenenvertretung notwendig ist. Wir erheben das persönliche und soziale Umfeld der betroffenen Person. Wenn möglich, vermitteln wir alternative Unterstützungsleistungen, um eine gerichtlich bestellte Vertretung als weitesten Eingriff in die Selbstbestimmung zu vermeiden. Wir sehen uns dabei der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, wonach Menschen mit Beeinträchtigungen soweit als möglich autonom über ihr Leben entscheiden sollen.